

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden, der oder dem Kassenwart und dem jeweiligen Präsidenten des Lions Club Rheingoldstraße als geborenes Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem 1. und der oder dem 2. Vorsitzenden. Diese beiden sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstand bleibt vorbehalten, für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter zu bestellen.

## § 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

## § 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und/oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die 1. Vorsitzende.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein des Lions Club Rheingoldstraße.

Boppard, den 24. Juni 2010

### **Anschrift und Konto:**

**Pro Rheintal e. V. Bürgernetzwerk**  
Simmerner Straße 12  
56154 Boppard

Tel: 06742 8010690

Fax: 06742 8010691

E-Mail: [info@pro-rheintal.de](mailto:info@pro-rheintal.de)  
[www.pro-rheintal.de](http://www.pro-rheintal.de)

### **Konto Pro Rheintal e. V.:**

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG  
Kto.-Nr.: 700 66 75  
BLZ: 560 900 00

Für internationale Überweisungen:

BIC: GENODE51KRE, IBAN: DE55560900000007006675

**Satzung**  
**„Pro Rheintal e. V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Pro Rheintal e. V.“, nachfolgend „Verein“ genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Boppard.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des für den Sitz des Vereins zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (4) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Umwelt und Kultur sowie der Erhaltung der Landschaft und Baudenkmäler im Rheintal.
- (2) Der Verein wirkt insbesondere bei öffentlichen Stellen, Verbänden, politischen Parteien und sonstigen Institutionen darauf hin, die durch Schienenverkehr hervorgerufenen störenden, gesundheitsgefährdenden oder gesundheits-schädigenden Geräuschemissionen zu reduzieren und Bürger und Region hiervon zu schützen.
- (3) Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen, die ähnliche Ziele verfolgen, die Förderung, Herausgabe und das Bereitstellen von Informationen, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Foren und Kongressen, Dokumentationen und Publikationen zum Thema Schienenverkehrslärm sowie Presse- und Lobbyarbeit.
- (4) Der Verein ist in seinem Wirken unabhängig und frei von parteipolitischer und konfessioneller Einflussnahme.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse an der Erreichung des in § 2 festgelegten Zieles hat und bereit ist, dieses Ziel zu unterstützen und diese Satzung anzuerkennen.
- (2) Förderer des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, sofern sie bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe hierfür mitzuteilen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, oder wenn sein Verhalten mit dem Zweck und den Zielen des Vereins nicht vereinbar oder geeignet ist, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schaden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 6 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; sie wird von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Finanzbericht entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung und wählt den neuen Vorstand sowie zwei Rechnungsprüfer.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderungen der Satzung, die Mitgliedsbeiträge, und die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.